

## „Fußballwettskandal (Fall Hoyzer)“

BGH, Urteil vom 15.12.2006 – 5 StR 181/06 (LG Berlin)  
in *NStZ 2007, Heft 3, S. 151 – 155*

### I. Sachverhalt

Der Angeklagte A. S brachte einige Schiedsrichter und Fußballspieler gegen Zahlung oder das Versprechen von erheblichen Geldbeträgen dazu, dass diese den Ausgang von Fußballspielen durch falsche Schiedsrichterentscheidungen oder unsportliche Spielzurückhaltung manipulieren. Betroffen waren Fußballspiele in der Regionalliga, der 2. Bundesliga und im DFB-Pokal. Auf den Ausgang der Spiele, die manipuliert werden sollten, schloss A. S Sportwetten zu festen Quoten ab, überwiegend bei dem Anbieter „Oddset“ der Deutschen Klassenlotterie Berlin (DKBL), indem er die ausgefüllten Spielscheine im Wettbüro abgab. Teilweise gelangen die Manipulationen, in anderen Fällen verlor A. S seine Einsätze. Der insgesamt verursachte, vom LG festgestellte Vermögensschaden lag bei knapp 2 Mio. € (errechnet aus dem Gewinn abzüglich der jeweiligen Einsätze). Im Hinblick auf die erfolglosen Wetten nahm das LG eine schadensgleiche Vermögensgefährdung in Höhe von 1 Mio. € an.

Das LG hat in den 10 Fällen jeweils einen vollendeten Betrug durch A. S aufgrund einer konkludenten Täuschung der Angestellten der Wettannahmestellen bei der Abgabe der Wertscheine angenommen. Die übrigen Angeklagten wurden wegen Beihilfe zum Betrug verurteilt. Die Revisionen der Angeklagten blieben erfolglos.

### II. Entscheidungsgründe

Im vorliegenden Fall bestätigte der BGH ein Urteil des LG Berlin, das die Angeklagten, die Sportwetten zu festen Quoten auf manipulierte Fußballspiele abgeschlossen hatten, wegen Betruges verurteilt hatte.

Dabei hatte sich der BGH zunächst mit dem Begriff der konkludenten Täuschung auseinanderzusetzen. Einigkeit besteht darüber, dass sich der Erklärungswert eines Verhaltens nicht nur daraus ergibt, was ausdrücklich zum Gegenstand der Kommunikation gemacht wird, sondern auch aus den Gesamtumständen der konkreten Situation. Dabei bestimmt sich dieser unausgesprochene Kommunikationsinhalt nach dem Empfängerhorizont und den ersichtlichen Erwartungen der Beteiligten. Entscheidende Kriterien für die Auslegung eines rechtsgeschäftlich relevanten Verhaltens seien neben der konkreten Situation der jeweilige Geschäftstyp und die damit verbundenen Pflichten und Risiken. Geht es nun um erhebliche vorsätzliche Manipulationen des Vertragsgegenstandes, auf den sich das kommunikative Verhalten bezieht, kommt insbesondere eine konkludente Täuschung in Betracht. Die Erwartung des Geschäftspartners, dass keine vorsätzliche Manipulation des Vertragsgegenstandes vorliegt, sei unverzichtbare Voraussetzung im Geschäftsverkehr und deshalb miterklärter Inhalt entsprechender rechtsgeschäftlicher Erklärungen. Demnach sei dem Angebot auf Abschluss eines Vertrages auch zugleich die konkludente Erklärung zu entnehmen, dass der Vertragsgegenstand nicht vorsätzlich zum eigenen Vorteil manipuliert werde.

Der Abschluss einer Sportwette beinhalte demzufolge mit Abgabe des Wertscheins konkludent die Erklärung darüber, dass das wettgegenständliche Risiko nicht durch eine vorsätzliche Manipulation verändert werde.

Eine Täuschung durch Unterlassen komme dann nicht in Betracht, wenn in der Erklärung selber (hier der Abschluss des Wettvertrages) die strafbarkeitsbegründende Täuschungshandlung (hier die konkludente Erklärung, den Vertragsgegenstand nicht zum eigenen Vorteil manipuliert zu haben) zu sehen ist.

Durch diese konkludente Täuschung entstand bei den Mitarbeitern auch ein Irrtum dergestalt, dass diese – jedenfalls in Form des sachgedanklichen Mitbewusstseins – davon ausgingen, das

wettgegenständliche Risiko werde nicht durch Manipulation verändert (Irrtum über die Manipulationsfreiheit des Wettgegenstandes).

Die Vermögensverfügung sei im Vertragsschluss mit dem jeweiligen Wettanbieter zu sehen, der aufgrund des Irrtums erfolgte.

In Bezug auf den Schaden wurde vom BGH ausgeführt, dass bereits mit Abschluss des Wettvertrages ein vollendeter Betrug vorgelegen habe (Eingehungsbetrug) und es in den Fällen einer tatsächlichen Auszahlung des Wettgewinns zu einer Schadensvertiefung gekommen sei. Durch die Manipulation entsprach die vom Wettanbieter vorgegebene Quote nicht mehr dem Risiko, das tatsächlich eingegangen wurde. Die Angeklagten hatten durch die Manipulation eine wesentlich höhere Gewinnchance, die mehr wert war, als sie aufgrund der Täuschung tatsächlich gezahlt hatten. Maßgeblich für einen sog. Quotenschaden ist somit, dass der Wettanbieter täuschungsbedingt aus seinem Vermögen eine Gewinnchance einräumt, die gemessen an dem Wetteinsatz zu hoch ist.

In Fällen der Auszahlung schlug das mit dem Eingehungsbetrug verbundene Verlustrisiko in einen endgültigen Vermögensverlust um, so dass sich der Schaden in Höhe der Differenz zwischen Wetteinsatz und Wettgewinn weiter vertiefte. Der Quotenschaden stelle insoweit als notwendiges Durchgangsstadium einen erheblichen Teil des beabsichtigten endgültigen Schadens beim Wettanbieter dar.

Die Stoffgleichheit ergebe sich hier allein daraus, dass der Wettanbieter den Wettgewinn auszahlt, auf den der Wettende aufgrund der Manipulation keinen Anspruch habe. Gerade diese Bereicherung werde vom Wettenden auch beabsichtigt.

Abgelehnt hat der BGH jedoch die Konstruktion des LG, bei Abschluss der Wettverträge liege eine schadensgleiche Vermögensgefährdung in Höhe des möglichen Wettgewinns vor.

Eine konkrete Gefährdung könne nicht angenommen werden, da der Eintritt wirtschaftlicher Nachteile lediglich von zukünftigen Ereignissen abhänge, die in wesentlichem Umfang einer Manipulation entzogen seien. Über den Quotenschaden hinaus sei es also vorerst lediglich zu einer abstrakten Vermögensgefährdung gekommen.

### **III. Problemschwerpunkt**

Die Probleme des Falles spiegeln sich allesamt im Rahmen des Betrugstatbestandes wider. Überwiegend ging es um die Frage der „Täuschung“ durch Einreichen eines Wettscheins, wobei sich mit der Möglichkeit einer konkludenten Täuschung und einer solchen durch Unterlassen auseinandergesetzt werden musste. Ein weiteres Problem stellte die Begründung des Vermögensschadens dar, wobei der BGH in dieser Entscheidung den – stark kritisierten – Begriff des „Quotenschadens“ prägte.

### **IV. Weiterführende Hinweise**

- Saliger, Rönau, Kirch-Heim: Täuschung und Vermögensschaden beim Sportwettenbetrug durch Spielteilnehmer – Fall „Hoyzer“, NStZ 2007, 361 mit weiteren Nachweisen